

Notfallfonds „Kulturhilfen“

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 25.6.2020 (Vorlage Nr. 2020/3448) beschlossen, dass die Stadt Leverkusen aus dem städtischen Haushalt aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Lage infolge der Corona-Krise ergänzend zu den im laufenden Wirtschaftsplan der KSL für „Kulturförderung“ eingestellten Finanzmittel von 90.000 Euro für das Jahr 2020 maximal zusätzlich weitere 90.000 Euro für „Kulturhilfen“ zur Verfügung stellt.

Alle Anträge konnten zu 100 Prozent bewilligt werden. Es entstanden Restgelder. Die Jury, bestehend aus den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern, hat bei ihrem letzten Treffen zur Vergabe der Gelder beschlossen, die Restgelder in Höhe von 15.207,66 € für Corona-Kulturhilfen aus 2020 für 2021 zurück zu stellen und in 2021 auf Antrag neu zu vergeben.

Der Betriebsausschuss der Stadt Leverkusen hat am 8.6.2021 (Vorlage Nr. 2021/0634) beschlossen, die Restgelder aus dem Fördertopf „Veranstaltungen im Stadtgebiet 2021“ in Höhe von 56.935 € der freien Leverkusener Kulturszene als Corona Kulturhilfen zur Verfügung zu stellen. Nicht verbrauchte Mittel werden im Jahr 2022 als Projektmittel „Veranstaltungen im Stadtgebiet“ neu vergeben.

Der Hauptausschuss der Stadt Leverkusen hat am 9.8.2021 (Vorlage Nr. 2021/0900) beschlossen, dass aufgrund der Hochwasserkatastrophe der Fördertopf „Corona Kulturhilfen“ auch Kultureinrichtungen zugänglich gemacht, die unter den Folgen des Hochwassers vom 14./15.07.2021 in Leverkusen leiden.

Dargelegt wird, wie durch die „Kulturhilfen“ der Fortbestand der Institutionen und Initiativen der freien Kulturszene in Leverkusen gesichert werden kann.

Vorbemerkung:

Die freie Kulturszene in Leverkusen ist – mit professionellem künstlerischem Output – überwiegend ehrenamtlich organisiert. Das bedeutet, dass Akteure meist nicht von ihrem künstlerischen Schaffen leben.

Anträge können zum Stichtag 31. August und zum 1. November 2021 gestellt werden.

Eine Jury – bestehend aus den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern – entscheidet über die Vergabe der Mittel. Der Betriebsausschuss der KulturStadtLev erhält eine Übersicht zur Kenntnis.

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Antrag wird an die KulturStadtLev gestellt, und die Mittel werden dort abgerechnet.

Notfallhilfen für Kulturvereine und -initiativen:

Grundvoraussetzung für die Beantragung einer Notfallhilfe aus diesem Fonds ist das Vorliegen einer durch die Corona-Pandemie oder durch die Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 entstandenen Notlage.

Die Förderung durch die Stadt Leverkusen erfolgt nicht nachrangig zu den Hilfen von Land und Bund. Die Stadt Leverkusen beachtet dabei den Umstand, dass die überwiegend ehrenamtlichen Akteure weder über personelle noch Wissens-Ressourcen verfügen, um eine überlokale Förderung zu beantragen. Wurde jedoch eine solche Förderung (oder eine andere Kompensation zum Beispiel in Form von Spenden) erzielt, wird diese im Rahmen eines zu erstellenden Verwendungsnachweises in Abzug gebracht. Doppel- und Überkompensation sollen hierdurch vermieden werden.

Als Ausnahme gelten hier die soziokulturellen Zentren, für deren Existenzsicherung die Landesregierung rund 4,4 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt hat.

Daher erhalten diese eine Förderung durch die „Kulturhilfen“ der Stadt Leverkusen nur im Nachrang.

1. Ausgleich von Einnahmeausfällen:

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen wie Veranstaltungshäuser, Theater, Chöre, Kunstvereine und andere Initiativen sowie kulturvermittelnde Einrichtungen mit einem Gewinn bis zu 6.000 € jährlich.

Der Antragstellende legt für den betrachteten Zeitraum eine Einnahme-/Ausgabe-Übersicht aus 2019 vor, auf deren Grundlage das entstandene Defizit in der zu erwartenden Bilanz für das laufende Jahr dargestellt wird. Für den so ermittelten Betrag kann ein Antrag auf Kompensation gestellt werden.

Für die Antragstellung werden eingereicht:

Antragsformular mit Darstellung der beantragten Fördersumme

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in 2019 versus 2020 und/oder 2021

Darstellung von Rücklagen

Beschreibung der aktuellen Situation der Kulturinitiative

Bei soziokulturellen Zentren Versicherung, dass eine Corona-bedingte Förderung auf Landesebene abgelehnt wurde

2. Beihilfen:

Über die Notfallhilfen hinaus werden, unabhängig von der finanziellen Lage einer Kulturinstitution, Beihilfen für Mehrkosten im Zuge der Corona-Pandemie und/oder Hochwasserkatastrophe gewährt.

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen sowie kulturvermittelnde Einrichtungen mit einem Gewinn bis zu 6.000 € jährlich, denen durch die Corona-Pandemie gestiegene Kosten durch zu treffende Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes entstehen.

Beispiele: Bauliche Veränderungen im Kassenbereich, Einsatz von Aushilfen im Kassen-/Servicebereich, der nicht wie gewohnt von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern geleistet werden kann, weil diese zur Risikogruppe gehören. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines Verwendungsnachweises über Belege der entstandenen Mehrkosten. Eine Förderung kann auch rückwirkend bis zum 15. März 2020 erfolgen.

Notfallhilfen für in Leverkusen ansässige Künstlerinnen und Künstler:

Künstlerinnen und Künstler leiden als Einzelkämpfer ganz besonders unter den Folgen der Corona-Pandemie. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Künstler bzw. die Künstlerin nachweislich mit Erstwohnsitz in Leverkusen gemeldet ist und dass eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse vorliegt.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Darlegung aktueller Einnahmen 2020 (auch Landes-/Bundesmittel)